

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

30. September 2015

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Eimke „Schmarbecker Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift	121
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann	122
Hinweisbekanntmachung	
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deerberg“ inkl. 1. Änderung	122

Bekanntmachung	
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich; 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleifeld II“ im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).....	123
Bekanntmachung	
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich; Aufstellung des Bebauungsplans „Neustädter Straße“ im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	123

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Eimke „Schmarbecker Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die oben genannte Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Eimke am 14. September 2015 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sudenburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich südöstlich des Schmarbecker Weges und südwestlich des Lönsweges im OT Eimke.

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift sowie der eigentliche Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst den jeweiligen Begründungen können bei der Gemeinde Eimke, Apfelweg 5, 29578 Eimke während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift sowie des eigentlichen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Eimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Eimke „Scharbecker Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

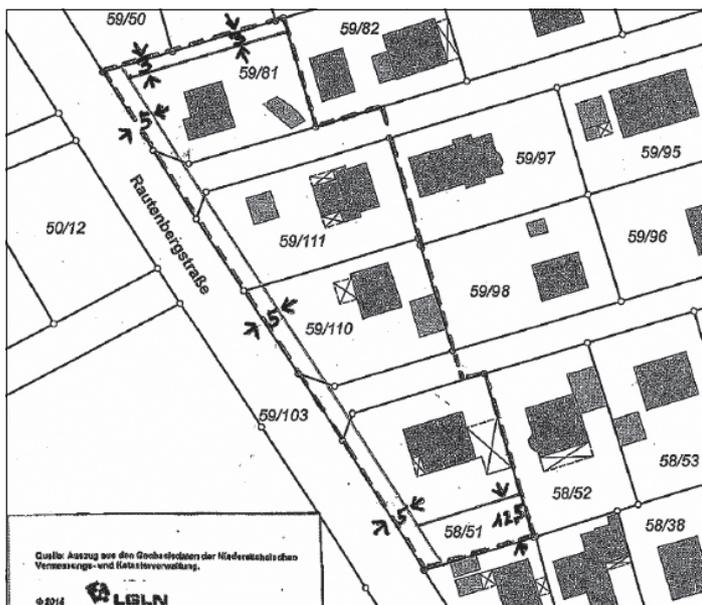
Eimke, den 18. September 2015

Gemeinde Eimke
Bürgermeister Dirk-Walter Amtsfeld

(Siegel)

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 14. September 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Sander/Hamann wirksam.

Der Bürgermeister
gez. Weichsel

Hinweisbekanntmachung Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deerberg“ inkl. 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 9. September 2015 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deerberg“ inkl. 1. Änderung als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deerberg“ inkl. 1. Änderung einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro Hanstedt, Wriedeler Straße 12, 29582 Hanstedt I während der Dienstzeit dienstags von 8:00 bis 12 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deerberg“ inkl. 1. Änderung der Gemeinde Hanstedt in Kraft.

Hanstedt I, den 14. September 2015

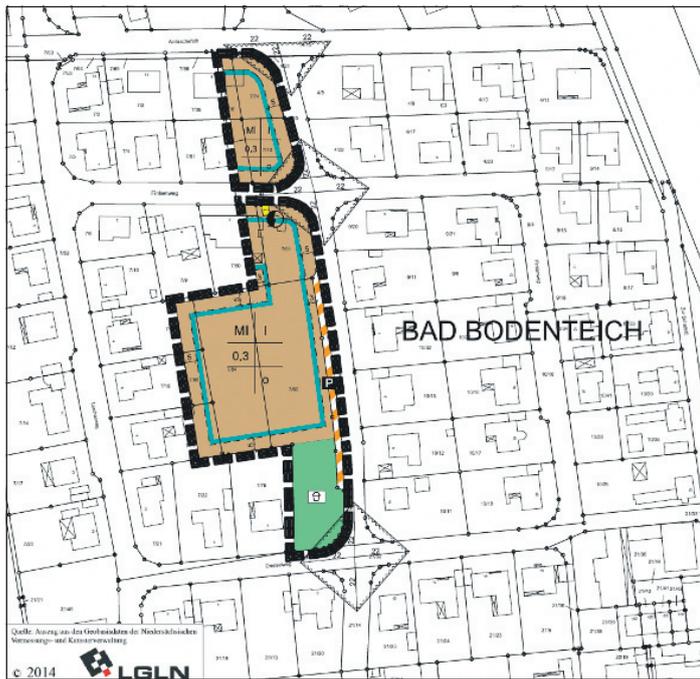
Bockelmann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich;
1. Änderung des Bebauungsplans „Kleifeld II“
im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleifeld II“ einschließlich Begründung im Ortsteil Bad Bodenteich wurde vom Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 4. August 2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung durchgeführt. Da der oben genannte Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleifeld II“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Bad Bodenteich, Langdoren 4, Zimmer 18, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-

änderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wrestedt, den 14. September 2015

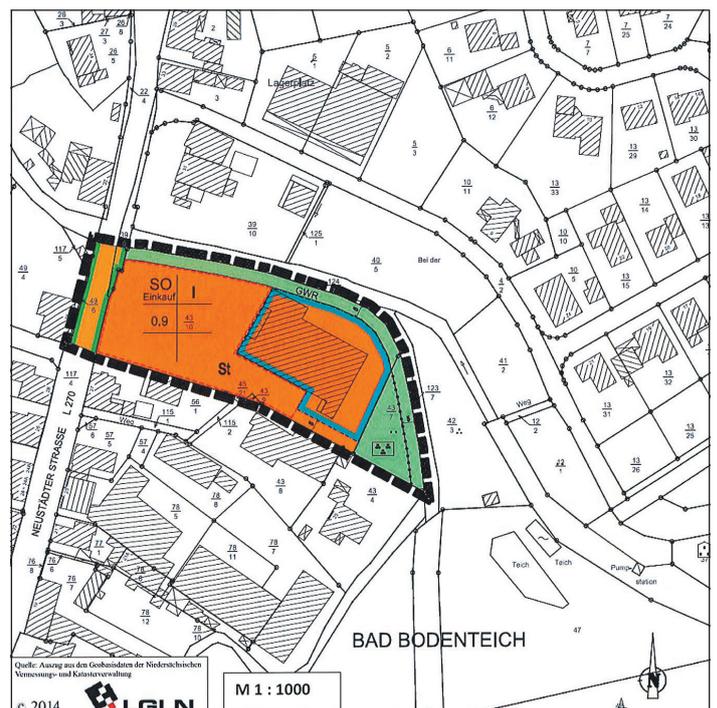
Der Gemeindedirektor
In Vertretung – Hendrik Schulze

(Siegel)

Bekanntmachung
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich;
Aufstellung des Bebauungsplans „Neustädter Straße“
im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan „Neustädter Straße“ einschließlich Begründung im Ortsteil Bad Bodenteich wurde vom Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 4. August 2015 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung aufgestellt. Da der oben genannte Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Der Bebauungsplan „Neustädter Straße“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Bad Bodenteich, Langdoren 4, Zimmer 18, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wrestedt, den 14. September 2015

*Der Gemeindedirektor
In Vertretung – Hendrik Schulze*

(Siegel)